

der Versuch, das anatomische Substrat zur Grundlage der funktionellen Beurteilung eines Organs zu machen, als gescheitert anzusehen ist.

Trotzdem darf das Buch als Versuch der Größen- und Formdeutung eines Organs innerhalb konstitutionsmedizinischer Gefüge zweifellos das Interesse des Klinikers beanspruchen.

H. Lotze (Berlin)

Kleine Mitteilungen

Verbot von Abtreibungs- und Verhütungsmitteln

Im Reichsblatt (Nr. 13 vom 3. II. 1941) wurde unter dem 21. I. 1941 eine Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstand, zur „Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften“ veröffentlicht, die einschneidende neue Bestimmungen bringt und bereits mit Wirkung vom 28. I. in Kraft getreten ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Es ist verboten, die nachstehenden Mittel und Gegenstände zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen, abzugeben oder sonstwie in den Verkehr zu bringen:

1. Mutterrohre (für sich allein oder in Verbindung mit Spritzen, Irrigatoren usw.) sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 12 Millimeter besitzen und mit einem nicht unter 15 Millimeter starken, abgerundeten oder olivartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen sind.
2. Intrauterinpressare jeder Art, auch Sterilets und Silkwormpressare.
3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwangerschaft geeignet sind.

Das Reichsgesundheitsamt entscheidet, welche Mittel im einzelnen unter die Bestimmungen dieser Vorschrift (Nr. 3) fallen.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände dürfen weder durch Ärzte noch durch andere Personen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in einer anderen ihrer Bestimmung entsprechenden Weise angewandt werden.

§ 3

Es ist verboten, zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlungen oder Injektionen zu verabfolgen sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen durchzuführen, es sei denn, daß es sich um gesetzlich ausdrücklich erlaubte oder angeordnete Maßnahmen handelt.

§ 4

Die im § 1 bezeichneten Mittel und Gegenstände fallen auch dann unter die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, wenn sie künftig andere Zwecke erfüllen sollen, obwohl sie bisher vorwiegend der Schwangerschaftsverhütung dienen.

§ 5

Wer vorsätzlich dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

München. Dr. med. habil. Siegfried Mallow ist zum Dozenten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ernannt worden.